

Satzung des ACV Ortsclub Lahn-Schwalm e.V.

§ 1

Name, Sitz , Geschäftsjahr , Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
„ ACV Automobil-Club-Verkehr Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub Lahn- Schwalm e.V. „
2. Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz ist Marburg.
3. Der OC eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Köln am Rhein.

Er gehört der Landesgruppe Mitte an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der OC Lahn-Schwalm unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert seine Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
durch Erste-Hilfe-, Pannen und andere Kurse die Mitglieder zu schulen,
Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.

2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der Landesgruppe Mitte übertragenen Aufgaben.
3. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, neueste Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnermäßige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des OC Lahn-Schwalm ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat – oder sich ihm auf Grund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Die Mitgliedschaft im OC endet:
 - durch Austritt aus dem OC oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV
3. Die Beiträge erhebt die Hauptgeschäftsstelle des ACV in Köln.
Der OC erhebt keine Beiträge

§4

Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC- Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung – statt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC- Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV profil“ spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC- Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung des OC- Vorstandes,
- Wahl des OC- Vorstandes
- Wahl der Revisoren,
- Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Änderung der Satzung,
- Auflösung des OC.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC- Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.

6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

8. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC- Vorstandes,

- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der OC- Mitglieder.

Sie muß spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder stattfinden

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei ihrer Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für die Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7

Der OC- Vorstand

1. Der OC- Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppen-Satzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Zu seinen Sitzungen ist schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen. Der OC- Vorsitzende leitet die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC vom OC- Vorsitzenden und stellvertretenden OC- Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er kann auch vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten werden, so daß – jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – jedes Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist.
5. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 8

Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den beiden Revisoren. Sie dürfen dem OC- Vorstand nicht angehören, oder in den letzten vier Jahren angehört haben.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC- Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen dieser Satzung der OC- Vorstand.

§11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§12

Schlußbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC- Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des OC Lahn - Schwalm, seit dem 07. Mai 1973 gültige Satzung wird durch die am 30. November 2008 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der OC- Mitgliederversammlung am 30.11.2008
und Eintrag in das Vereinsregister.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschriften)

.....

§12

Schlußbetrachtungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC- Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die mit der Gründung des OC Lahn - Schwalm, seit dem 07. Mai 1973 gültige Satzung wird durch die am 30. November 2008 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der OC- Mitgliederversammlung am 30.11.2008 und Eintrag in das Vereinsregister.

Mahnert
(Ort)

30.11.2008
(Datum)

h.v.a.
(Unterschriften)

Matthias Ludy